

IM ZEHNTENHAUS

Advoakatur & Mediation

Was ist im Todesfall einer angehörigen Person zu tun?

Wertvolle Hinweise sowie Links zu den in Ihrem Fall relevanten Adressen und Behörden finden Sie auf folgender Website der Schweizerischen Behörden und des Bundes:

<https://www.ch.ch/de/todesfall>

- Todesfallbescheinigung:** vom Hausarzt oder Notarzt (Telefon 144) ist der Tod bestätigen zu lassen. In aussergewöhnlichen Todesfällen (Unfälle, mögliches Delikt, Suizid) ist die Polizei zu verständigen.
- Innert 2 Tagen Todesfall melden** beim Zivilstandsamt des Sterbeortes oder beim Bestattungsamt am Wohnort der verstorbenen Person.
- Bestattung organisieren** (frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes und erst nach Meldung beim zuständigen Amt): Besprechung mit **Beamten des Zivilstands- oder Bestattungsamtes** zu folgenden Themen:
 - 1) Letzter Wunsch der verstorbenen Person
 - 2) Überführung der verstorbenen Person vom Sterbe- zum Ort der Aufbahrung
 - 3) Art der Bestattung
 - 4) Ort, Datum, Zeit, Rahmen und Kosten der Beisetzung und Abdankung
 - 5) Sarg- oder Urnenwunsch
- Todesanzeige** aufgeben und Einladungen zur Bestattung versenden.
- Testamente, Ehe- und Erbverträge** beim Notariat am letzten Wohnsitz der verstorbenen Person sofort einreichen.
- Der verstorbenen Person nahe Personen, Arbeitgeber, Vermieter, Krankenkasse, Bank, Sozialversicherungszentrum, Strassenverkehrsamt, Pensionskasse der verstorbenen Person, 3. Säule, Lebensversicherung, Unfallversicherung, Haustrat- und Privathaftpflichtversicherung, Autoversicherung **informieren und Verträge kündigen**.
- Wohnsitz auflösen:** Falls im Testament keine speziellen Regelungen getroffen wurden und alle einig sind, Haustrat unter den Erben aufteilen, werthaltige Gegenstände in das Inventar aufnehmen, Wohnung kündigen, räumen und reinigen, persönliche Dokumente der verstorbenen Person sicherstellen (für Steuer- und Erbschaftsinventar);
- Bank und Post informieren**, evt. Vollmachten widerrufen, Auszug der Konten per Todestag bestellen.
- Bei Arbeitgeber** der verstorbenen Person **klären**: Anspruch auf Lohnfortzahlung, Sterbegeld oder Abgangentschädigung?

IM ZEHNTENHAUS

Advokatur & Mediation

- Mitgliedschaften** in Vereinen oder Verbänden sowie Abonnemente kündigen
- Digitale Identität** der verstorbenen Person wenn möglich verwalten/löschen (sofern die Passwörter bekannt sind).
- Steuererklärung per Todestag** erstellen.
- Falls nötig **Sicherungsmassnahmen** ergreifen, falls Entwendung von Nachlassvermögen befürchtet wird:
 - **Siegelung** (Behörde sperrt Konten, Grundbucheinträge, nimmt Wertsachen oder Schlosser in Verwahrung, wechselt Schlösser aus; nur in **Ausnahmefällen**);
 - **Sicherungsinventar** (kann jede Erbin/jeder Erbe verlangen; darin werden sämtliche Nachlasswerte aufgelistet. Wird von Amtes wegen gemacht, falls ein Erbe versteht ist oder falls der Aufenthalt eines Erben nicht bekannt ist. Falls bereits ein Steuerinventar besteht, erübrigt sich das Sicherungsinventar in der Regel);
- Falls unklar ist, wer gesetzlicher Erbe ist, falls einzelne Erben erst gesucht werden müssen oder verschollen sind, wird eine **Erbschaftsverwaltung** eingesetzt, um den Nachlass zu sichern. Bis zur Klärung der Erben kann die Erbschaft nicht verteilt werden. Die Teilung wird in solchen Fällen oft über lange Zeit blockiert.
- Falls möglich, dem Notariat ein Inventar über die **Zusammensetzung des Vermögens** zustellen (Konten, Wertschriftendepots, Liegenschaften, Lebensversicherungen, Fahrzeuge, Wertsachen, Sammlungen, wertvolle Möbel und Bilder); Achtung: Bei Verheirateten wird je nach Güterstand zuerst jedem Ehegatten sein Vermögen zugeordnet (güterrechtliche Auseinandersetzung) und so bestimmt, was überhaupt in den Nachlass der verstorbenen Person fällt.
- Falls die Gemeinde ein **Steuerinventar** erstellt, muss mindestens ein Mitglied der Erbengemeinschaft mitwirken. Für dieses Inventar müssen alle Erbinnen und Erben Auskunft geben über Einkommen, Vermögen und Wertsachen der verstorbenen Person und müssen alle Räume, Schränke und Tresore geöffnet werden.
- Abklärung Sozialversicherungsleistungen für Hinterbliebene** (Witwen-/Witwerrente, Waisenrenten, EL, Hinterlassenenrenten der Pensionskasse, Leistungen aus Pensionskasse, Säule 3a oder Lebensversicherung).
- Spätestens einen Monat nachdem das Notariat die letztwilligen Verfügungen (Testament, Erbvertrag) erhalten hat, werden die Verfügungen allen bekannten Erben eröffnet. Die Erben haben **innerhalb von drei Monaten seit Kenntnis des Todes die Erbschaft auszuschlagen** (wenn sie z.B. wissen oder vermuten, dass die Erbschaft überschuldet ist). Unterbleibt die Ausschlagung, gilt das Erbe als angenommen. Die Erben haften dann auch für Schulden, die vielleicht erst später zum Vorschein kommen. Weiss eine Person noch nicht, ob sie die

Erbschaft annehmen möchte, darf sie keine Vermögenswerte oder Vermögensgegenstände der verstorbenen Person an sich nehmen.

- Ist eine Person unsicher, ob sie die Erbschaft ausschlagen soll, kann ein **öffentliches Inventar** verlangt werden und nach Erstellung des Inventars entschieden werden, ob die Erbschaft ausgeschlagen, angenommen oder nur im Rahmen des öffentlichen Inventars angenommen wird. Falls alle Erben die Erbschaft ausschlagen, wird diese durch das Konkursamt **amtlich liquidiert**.
- Erben können erst über die Erbschaft verfügen, wenn sie den **Erbschein** erhalten haben. Dieser kann je nach Kanton beim Notariat, Gericht, der Erbschaftsbehörde, dem Gemeinderat oder der KESB beantragt werden und wird in der Regel nach Eröffnung der letztwilligen Verfügungen ausgestellt. Formulare für den Antrag auf einen Erbschein – und die für Ihren Kanton zuständige Behörde - finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.ch.ch/de/erbschein-beantragen>

- Im Erbrecht gilt der Grundsatz: Wo kein Richter, da kein Kläger. Selbst ein **Testament**, welches Pflichtteile der Angehörigen verletzt, ist gültig, sofern die Benachteiligten es nicht **anfechten**. Erfährt eine Person mit Pflichtteilsrecht, dass sie aufgrund des Testaments enterbt werden soll, ist die Wahrscheinlichkeit gross, dass sie ihren Pflichtteil in einem Gerichtsverfahren durchsetzen möchte. Hier ist oft besser, wenn die Begünstigten einlenken und der benachteiligten Person den Pflichtteil zugestehen, statt viel Geld und Nerven in einem Prozess zu verlieren.
- Die **Erbengemeinschaft** ist eine **Zwangsgemeinschaft der gesetzlichen und eingesetzten Erben**. Alle Erben haben gemeinsam Gesamteigentum am Nachlass und können nur gemeinsam darüber verfügen. Die Erben **haften** unabhängig von der Höhe ihres Erbteils **solidarisch für die ganzen Verbindlichkeiten des Nachlasses**, d.h. ein Gläubiger könnte eine Schuld vom finanziertigsten Erben einfordern. Um Schwierigkeiten zu vermeiden, kann jeder Miterbe verlangen, dass **Schulden des Erblassers oder der Erblasserin vor der Teilung der Erbschaft getilgt oder sichergestellt werden**.
- Entscheide einer Erbengemeinschaft müssen **einstimmig** getroffen werden. Ausnahmen von der Einstimmigkeit gemäss der Gerichtspraxis¹:
 - Notfälle
 - Gerichtsverfahren, falls alle Erben entweder Kläger oder Beklagte sind
 - Gerichtsverfahren über Streit unter den Erben, wenn ein Teil der Erben am Verfahren nicht teilnimmt, aber von vornherein mitteilt, dass jeder Verfahrensausgang akzeptiert würde;
 - Strafverfahren gegen einen Erben, der die Erbschaft schädigt: diesen Antrag kann jeder Erbe auch alleine stellen

¹ Siehe auch: Benno Studer, «Testament und Erbschaft», Ratgeber aus der Beobachter-Praxis in Zusammenarbeit mit Pro Senectute, 17. Auflage 2017, S. 160

IM ZEHNTENHAUS

Advoakatur & Mediation

- Sofern nicht bereits eine Willensvollstreckerin/ein Willensvollstrecker bestellt wurde, kann jeder Erbe verlangen, dass eine **Erbenvertreterin/ein Erbenvertreter** eingesetzt wird. Diese Person muss die Erbschaft bis zur Teilung verwalten, ist aber für die Teilung der Erbschaft nicht zuständig. Die Kosten der Erbenvertretung gehen zulasten des Nachlasses.